

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 155 (1876)

Artikel: Die neue Organisation der schweizerischen Armee
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-373659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neujahrsgruß des Appenzellerkalenders.

Jeder Mensch, ob frei geboren
Oder in der Knechtschaft Bann,
Ob ergraut und hoch an Jahren,
Ob noch jung und unerfahren,
Jeder ist ein Wandersmann.

Wandert durch des Lebens Auen
Vorwärts in der Zukunft Land,
Weiß nicht, ob auf rauhem Stege,
Ob auf wohlgebahntem Wege
Ihn geleite Gottes Hand.

Doch, er weiß, daß Gottes Liebe
Kräftig ihm zur Seite steht,
Weiß, daß Alle, die hienieden
Treue halten, Lieb' und Frieden,
Gottes guter Geist umweht.

Vor Dir in der Hoffnung Schimmer
Liegt das Jahr, das heut begann.
Gottes Frühroth kränzt die Höhen,
Seiner Freiheit Lüfte wehen, —
Zieh' mit Gott, mein Wandersmann!

Darum freudig fortgeschritten,
Wer du feist, o Wandersmann!
Wo Du stehst auf deinem Posten,
Ob in Westen oder Osten,
Greife frisch dein Tagwerk an!

Deiner Heimat, Deinen Lieben,
Weihe rüstig Herz und Hand!
Die für ihre Brüder leben,
Freudig wirken, fröhlich geben,
Wandern in des Lebens Land.

Also Muth zur neuen Reise
Durch des Lebens schönes Land!
Nichts von Murren, nichts von Klagen,
Und in gut' und bösen Tagen
Aufwärts Herz und Sinn gewandt!

Z.

Die neue Organisation der schweizerischen Armee.

Wehrpflicht.

Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

Von der Wehrpflicht sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung entbunden: a. die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler und die Bundesgerichtsschreiber; b. die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidg. Militärwerkstätten, der eidg. und kantonalen Zeughäuser, sowie die Kantonskriegskommissäre; c. die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungs-

gefängnisse, die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie die Zoll- und Grenzwächter; d. die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind; e. die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht; f. die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt; die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhof- und Stationspersonal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampfschiffunternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird, so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betreffende Zeit von jeder Ersatzsteuer befreit. Die dienst-

tauglichen Schweizerbürger, welche zwar der Wehrpflicht enthoben, aber noch nicht eingetheilt sind, haben gleichwohl den Rekrutenkurs mit einer Waffengattung mitzumachen und werden einem Truppenkörper zugetheilt.

Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.

Rekrutirung.

Niemand darf in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werden, der dazu nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit, sowie über die Zutheilung zu einer Waffengattung steht der eidg. Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Die in das wehrpflichtige Alter Tretenden haben sich in demjenigen Kanton zur Aushebung und Rekrutirung zu stellen, in dem sie zur Zeit der Aushebung wohnen und werden in der Regel dort ausgerüstet, einem Truppenkörper zugetheilt und in dem betreffenden Kreise instruiert. Wenn vorauszusehen ist, daß ein Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Militärbezirk nehmen werde, so kann er diesem letztern zur Eintheilung, Ausrüstung und Instruktion zugewiesen werden. Eingetheilte Wehrpflichtige, die in einem andern als ihrem bisherigen Militärkreis ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, können einem Truppenkörper ihres neuen Wohnortes zugetheilt werden. Der Eintritt in das Bundesheer erfolgt im ersten Jahre der Dienstpflicht sofort nach Vollendung des Rekrutenunterrichts. Der Uebertritt des ältesten Jahrganges des Auszugs geschieht nicht vor der Zutheilung eines neuen Jahrganges. Bei Kriegsgefahr kann der Bundesrath den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus letzterer verschieben.

Eintheilung der Armee.

Das Territorium der Eidgenossenschaft ist in acht Divisionskreise eingetheilt.

Das Bundesheer besteht aus dem Auszug und der Landwehr. Die Truppenkörper des Auszugs werden aus den 12 ersten, diejenigen der Landwehr aus den folgenden Jahrgängen der gesammten dienstpflichtigen Mannschaft gebildet. Ausgenommen sind die Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie, welche nach 10 Jahren Auszügerdienst in die Landwehr treten. Im Kriegsfalle können die Truppenkörper des Auszugs aus denen der Landwehr der eigenen oder anderer Kantone ergänzt oder verstärkt werden.

Im Auszug werden folgende Truppeneinheiten der verschiedenen Waffengattungen gebildet:

Waffengattung.	Einheit.	Zahl.	Stärke der Einheit.	Total.
Infanterie:	Füsilierbataillone	99	774	76,626
	Schützenbataillone	8	770	6,160
Kavallerie:	Dragoner Schwadronen	24	124	2,976
	*Gnidenkompagnien	12	43	516
Transport				86,278

(Die mit * bezeichneten Truppen werden vom Bunde, die übrigen von den Kantonen rekrutirt.)

	Transport		86,278
Artillerie:	Fahrende Batterien	48	160
	Gebirgsbatterien	2	170
	Positionskompagnien	10	122
	*Parkkolonnen	16	160
	*Feuerwehrekompagnien	2	160
	*Trainbataillone	8	214
Genie:	*Geniebataillone	8	393
	Sanitäts-		
truppen:	*Feldlazarethe	8	207
Verwaltungs-			
	truppen:	*Verwaltungskomp.	8
Total: 105,318			

In der Landwehr werden so ziemlich die gleichen Truppeneinheiten formirt.

Aus den Truppeneinheiten werden folgende zusammengesetzte Truppenkörper gebildet:

Infanterie: aus 3 Infanteriebataillonen das Regiment, aus 2 Regimentern die Brigade.

Kavallerie: aus 3 Dragonerschwadronen das Kavallerieregiment.

Artillerie: aus 2 Feld- oder Gebirgsbatterien das Artillerieregiment, aus 2—4 Positionskompagnien die Abtheilung Positionsartillerie, aus 2 Parkkolonnen der Divisionspark, aus 3 Artillerieregimentern die Artilleriebrigade. Die Truppenkörper der Artillerie, welche dem Oberkommando der Armee direkt unterstellt werden, bilden die Artilleriereserve.

Sanitätstruppen: Die Sanitätstruppe der Armeedivision besteht aus dem Feldlazareth und dem den Korps zugetheilten Sanitätspersonal. Die Sanitätstransportkolonnen nebst den ihnen zugetheilten Trainabtheilungen bilden die Sanitätsreserve.

Verwaltungstruppen: Die Verwaltungstruppe der Armeedivision besteht aus der Verwaltungskompagnie und dem bei den Truppeneinheiten und den Stäben der Division eingetheilten Verwaltungspersonal (Quartiermeister.)

Zwei Infanteriebrigaden, welche mit Truppenkörpern anderer Waffengattungen unter einem Kommando vereinigt werden, bilden die Armeedivision.

Der Bestand einer Armeedivision ist folgender:

	Mann:	Reit- pferde:	Zug- pferde:	Fuhr- werke:
Stab der Armeedivision	23	28	4	2
Gnidenkompagnie	43	45	—	—
I. Infanteriebrigade:				
Brigadestab	8	9	2	1
1. Regiment:				
Stab	10	8	2	1
3 Bataillone	2222	21	39	18
2. Regiment	2232	29	41	19
II. Infanteriebrigade	4472	67	84	39
Schützenbataillon	770	7	13	6
Kavallerieregiment:				
Stab	4	7	—	—
3 Dragonerschwadronen	372	372	24	9
Artilleriebrigade:				
Stab	6	11	—	—
Transport	10,162	604	209	95

	Mann:	Reit- pferde:	Zug- pferde:	Fuhr- werke:
Transport	10,162	604	209	95
1. Regiment:				
Stab	2	5	—	—
2 Feldbatterien	320	40	200	36
2 Regiment	322	45	200	36
3 Regiment	322	45	200	36
Divisionspark:				
Stab	3	4	—	—
1 Parkkolonne	160	21	122	37
Transport	11,291	764	931	240

	Mann:	Reit- pferde:	Zug- pferde:	Fuhr- werke:
Transport	11,291	764	931	240
2 Parkkolonne	160	21	116	36
Trainbataillon	214	34	264	—
Geniebataillon	393	19	—	30
Feldlazareth	207	8	—	22
Verwaltungskompanie	51	3	—	40
Total	12316	849	1311	368

Die Divisionen I, V u. VIII haben je ein 13. Bataillon, das nicht in einem Regimentsverbande steht, sondern über welches der Divisionär direkt verfügt.

Die Truppenkörper der einzelnen Armeedivisionen werden aus den Kantonen rekrutirt und nummerirt wie folgt:

Armeedivision.	Kantone. *)	Infanterie- Bataillone. Nö.	Schützen- Bataillone. Nö.	Guiden- kompagnien Nö.	Dragoner- Schwadronen. Nö.	Feld- batterien. Nö.	Park- kolonnen. Nö.	Trainbataillone, Geniebataillone, Feldlazarethe, Verwaltungskompagnien. Nö.
I.	Saadt Genf Wallis	1—9 10—11 12 u. 98	1	1	1—3	3—6 1 u. 2	1 u. 2	1
II.	Freiburg Neuenburg Bern Genf Saadt Wallis	13—17 18—20 21—24	1/4 1/4 1/4 1/4	2	5 u. 6 4	9 10 u. 11 12 7 u. 8	3 u. 4	2
III.	Bern	25—36	3	3	7—9	13—18	5 u. 6	3
IV.	Bern Luzern Unterwalden (O. u. Ndw.) Zug Argau	37—40 41—46 47 48	2/4 1/4 1/4	4	10—12	19—21 22 23 u. 24	7 u. 8	4
V.	Solothurn Baselst. ad Baselst. ad Argau Bern	49—51 52 u. 53 54 55—60 u. 99	1/4 1/4 2/4	5	14 15 13	29 u. 30 27 28 25 u. 26	9 u. 10	5
VI.	Schaffhausen Zürich Schwyz Argau	61 62—71 72	6	6	16 17 u. 18	33—36 31 u. 32	11 u. 12	6
VII.	Thurgau St. Gallen Appenzell A. Rh. J. Rh. Zürich	73—75 76—82 83 84	1/4 2/4 1/4	7	19 20 u. 21	38 u. 39 41 u. 42 40 37	13 u. 14	7
VIII.	Glarus Schwyz Uri Wallis Graubünden Tessin Luzern Argau Zürich St. Gallen	85 86 87 88 u. 89 90—93 94—97	1/4 1/4 1/4 1/4	8	22 23 24	48 45 u. 46 47 43 u. 44	15 u. 16	8

*) Die außer dem Divisionskreis der Infanterie liegenden Kantone sind mit kleiner Schrift gedruckt.

Die in der Landwehr formirten Korps tragen die gleichen Nummern wie die entsprechenden Korps des Auszugs.

Unterricht.

Die Unterrichtszeit für die einzelnen Truppengattungen des Auszugs ist folgende:

	Rekrutenschulen. Tage	Wiederholungskurs. Tage.	
Infanterie	45	alle 2 Jahre	16
Kavallerie	60	jährlich	10
Artillerie:			
Feldbatterien	55	alle 2 Jahre	16
Gebirgsbatterien	55	" " "	18
Positionskompagnien	55	" " "	18
Parkkolonnen	55	" " "	18
Feuerwehrekompagnien	42	" " "	18
Trainbataillone	42	" " "	14
Genie	50	" " "	16
Sanitätstruppen	55		

Verwaltungstruppen nicht bestimmt.

(Für sämtliche Waffen sind überdies Spezialkurse vorgeschrieben, für deren detaillirte Aufzählung hier der Raum mangelt.)

In den oben angegebenen Dienstzeiten sind die Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

Landwehr. Für die Infanterie- und Schützenbataillone werden alle 2 Jahre eintägige Inspektionen abgehalten, für die Gewehrtragenden jährliche Schießübungen. Die übrigen Truppenkörper haben jährliche Inspektionen zu bestehen. Insofern ein Aufgebot in Aussicht steht, wird die Landwehr zu besondern Uebungen einberufen.

Bekleidung, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen geschieht durch die Kantone gegen Vergütung durch den Bund. Die Rekruten sind mit neuen ordonanz- und muster-gemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidg. Schulen zu schicken. Die persönliche Bewaffnung bleibt in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Mannes.

Besoldung.

Jeder im eidg. oder kantonalen Dienst stehende Wehrmann erhält den Sold nach seinem Grad. Für eintägige Inspektionen wird weder Sold, noch Verpflegung verabreicht. Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen als denjenigen ihrer Korps einberufen werden, erhalten eine erhöhte Besoldung. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied je eine Mundportion. Aus nachstehender Zusammenstellung sind die verschiedenen Besoldungsansätze ersichtlich.

	Fr.	Grs.
Oberbefehlshaber	50	—
Chef des Generalstabes	40	—
Feldkriegskommissär	25	—
Generaladjutant und Divisionär	30	—
Oberst-Brigadier	25	—
Oberst	20	—
Oberstlieutenant	15	—

	Fr.	Grs.
Major	12	—
Hauptmann	10	—
Hauptmann im Generalstab	10	—
Oberlieutenant	8	—
Lieutenant	7	—
Feldprediger	10	—
Stabssekretär (Adjut.-Unt.-Offiz.)	6	—
Adjutant-Unteroffizier	3	—
Feldweibel	2	50
Fouquier	2	—
Berittene Wachtmeister	2	—
Oberfeuerwerker	2	—
Unberittene Wachtmeister	1	50
Berittene Korporale	1	50
Uebrige Korporale	1	—
Berittene Gefreite	1	20
Unberittene Gefreite	—	90
Krankenwärter	1	—
Träger	—	80
Trainfölsat	1	—
Guide und Dragoner	1	—
Uebrige Soldaten	—	80
Rekruten aller Waffen	—	50

(Fouragerationen erhalten für wirklich gehaltene Pferde: der Oberbefehlshaber 6, der Chef des Generalstabes 4, der Feldkriegskommissär 3, die Hauptleute im Generalstab 2.)

Aufgebot, Befehl, Verwaltung des Bundesheeres.

Die vom Bunde verfüigten Aufgebote werden von den Kantonen vollzogen. In Friedenszeiten läßt der Bundesrath durch sein Militärdepartement den Oberbefehl über das Bundesheer aus.

Dem Militärdepartemente sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende höhere Militärbeamte beigegeben: die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie und des Genie, der Chef des Stabsbureau, die Verwalter des Kriegsmaterials, der Oberfeldarzt, der Oberpferdearzt, der Oberkriegskommissär.

Sobald ein Aufgebot von mehreren Divisionen in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General, welcher bis nach beendigter Truppenaufstellung den Oberbefehl führt.

Behandlung der durch Frost beschädigten Weinstöcke.

Zwei Reihen Weinstöcke eines Obstgartens waren in einer Mainacht vollständig gefroren, es blieb kein Blättchen, kein Trieb unversehrt. Tags darauf wurden alle erfrorenen Triebe gänzlich abgeschnitten und jene Keime, die bald danach hervortraten, gaben wie die Triebe des Vorjahres eine große Menge vorzüglicher Trauben. Da dieses Verfahren zwei Jahre nacheinander denselben Erfolg hatte, so bleibt nach diesen Proben kein Zweifel, daß es sich nur darum handelt, die erfrorenen Triebe abzuschneiden, und da der Versuch den wirklich erfrorenen Stöcken gar nicht schaden kann, so darf man ihn immerhin wagen.